

Abrechnungs- und Auszahlungsordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

- in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung am 21. September 2022 -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Abrechnungs- und Auszahlungsordnung gelten für alle zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte, die ermächtigten zahnärztlich geleiteten Einrichtungen und die zugelassenen medizinischen Versorgungszentren sowie die in Notfällen tätig gewordenen Nichtvertragszahnärzte und Einrichtungen. Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Einrichtungen gelten als ein Zahnarzt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Die Teilnehmer an der Honorarverteilung werden im folgenden kurz als "Zahnarzt" bzw. "Zahnärzte" bezeichnet.
- (2) Die Regelungen dieser Auszahlungs- und Abrechnungsordnung gelten auch hinsichtlich der sonstigen Kostenträger, soweit die in diesen Bereichen bestehenden Verträge keine abweichenden Regelungen vorsehen.

§ 2 Abrechnungsfähige Leistungen

- (1) Abrechnungsfähig sind Leistungen, die nach dem SGB V, den Bundesmantelverträgen, den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie sonstiger Bestimmungen zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören.
- (2) Über die KZVS sind die von den Zahnärzten persönlich oder unter Aufsicht und Verantwortlichkeit erbrachten vertragszahnärztlichen Behandlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen, wie z.B. zahntechnische Leistungen, abrechenbar, soweit gesetzlich, vertraglich oder durch Beschluss der Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Leistungen, die von einem Beschäftigten oder Vertreter (§§ 32, 32 b, Zahnärzte-ZV) in zulässiger Weise erbracht wurden.

§ 3 Abrechnung - Verfahren und Prüfung

- (1) Vergütungsansprüche entstehen nur aufgrund von Abrechnungen, die den vertraglichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Abrechnungen müssen bei der Geschäftsstelle der KZVS fristgerecht eingereicht werden. Für die Wahrung von Fristen ist der Zugang bei der KZVS maßgebend. Zur

Abrechnung dürfen nur die von der KZVS zugelassenen Vordrucke und Abrechnungsverfahren verwendet werden. Die Abrechnungsunterlagen sind vollständig und geordnet bei der KZVS einzureichen. Bei einer Online-Abrechnung gilt für den Zugang der Eingang der Abrechnungsdatei.

- (3) Der Vorstand der KZVS legt die jeweiligen Einreichungstermine im Voraus fest und gibt sie durch Rundschreiben rechtzeitig bekannt. Er kann weitere Richtlinien für die Förmlichkeiten der Abrechnung erlassen.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte Abrechnungen werden von der KZVS dem jeweils folgenden Abrechnungszeitraum zugeordnet. Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.
- (5) Entstehen durch eine nicht fristgerechte, unvollständige oder ansonsten nicht ordnungsgemäße Einreichung der Abrechnungsunterlagen Verwaltungskosten, werden diese dem Zahnarzt gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.
- (6) Die auf den eingereichten Abrechnungsunterlagen eingetragenen Leistungen werden, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, rechnerisch und gebührenordnungsmäßig geprüft und ggf. berichtigt. Über Widersprüche, die binnen Monatsfrist einzulegen sind, entscheidet der Vorstand.
- (7) Weitergehende Prüfungen der Leistungen und Abrechnungen nach den Gesetzen, Verträgen und auf Verlangen des Mitgliedes bleiben vorbehalten.

§ 4 Vergütungsgrundsätze

- (1) Die Vergütung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt, soweit im Honorarverteilungsmaßstab nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich nach Einzelleistungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Fassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen und des jeweils geltenden Punktwertes.
- (2) Für die Fremdkassenabrechnung wird die Regelung der Fremdkassenabrechnung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- (3) Material- und Laborkosten für zahntechnische Leistungen, Versand- und Portokosten sowie bare Auslagen werden nach den vertraglichen Bestimmungen vergütet.
- (4) Dem Zahnarzt stehen keine weitergehenden Vergütungsansprüche gegenüber der KZVS zu, als diese gegenüber den Kostenträgern oder anderen KZVen besitzt. Bei einseitig von den

Kostenträgern gegenüber dem Gesamtvergütungsanspruch vorgenommenen Kürzungsmaßnahmen vermindert sich der Anspruch des Zahnarztes bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme in entsprechender Höhe.

§ 5 Honorarbescheide

- (1) Der Zahnarzt erhält für die geprüften abgerechneten Leistungen von der KZVS einen vorläufigen Honorarbescheid.
- (2) Der Honorarbescheid kann nachträglich korrigiert werden, insbesondere aufgrund von Rückforderungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsprüfverfahrens (§ 106 SGB V), Beschlüssen des Prothetik-Einigungsausschusses, Festsetzungen des Disziplinausschusses, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zur Degression und zur Budgetierung. Der Bescheid enthält einen entsprechenden Vorbehalt.
- (3) Der Honorarbescheid wird bestandskräftig, wenn die Ausschlussfristen für Anträge auf Berichtigungen ohne Stellung eines Antrages abgelaufen sind. Hierunter fallen insbesondere Anträge auf Honorarberichtigungen, Schadensersatz oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Entsprechendes gilt für möglicherweise vorzunehmende Kürzungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Degression und zur Budgetierung.
- (4) Gegen Honorarbescheide kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

§ 6 Zahlungen der KZVS

- (1) Alle Zahlungen stellen bis zur Bestandskraft der Honorarbescheide lediglich Vorauszahlungen auf den endgültigen Vergütungsanspruch dar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Degression sowie der Folgen der Budgetierung.
- (2) Zahlungen werden auf von den Zahnärzten zu benennende inländische Konten bargeldlos geleistet. Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen der Bankverbindung bis spätestens 14 Tage vor dem Zahlungstermin der KZVS bekannt sein. Damit Gutschriften und Belastungen auch nach Praxisaufgabe vorgenommen werden können, sind Änderungen der Anschrift bzw. der Bankverbindung nach Praxisaufgabe unverzüglich der KZVS anzuzeigen.
- (3) Die KZVS leistet auf die quartalsweisen Abrechnungen der Zahnärzte nach Teil 1 und 3 des BEMA zwei Abschlagszahlungen, und zwar jeweils im zweiten Monat des laufenden Quartals sowie im ersten Monat des Folgequartals. Die Restzahlung eines Quartals erfolgt

jeweils im dritten Monat des Folgequartals. Die Abschlags- und Restzahlungen werden grundsätzlich am 20. des Monats - ggf. am folgenden Arbeitstag - zur Zahlung angewiesen. Die Höhe der 1. Abschlagszahlung beträgt 16,00 € je KCH-Behandlungsfall und 26,00 € je KFO-Behandlungsfall des Vorquartals. Die Höhe der 2. Abschlagszahlung beträgt 16,00 € je KCH-Behandlungsfall und 26,00 € je KFO-Behandlungsfall des Abrechnungsquartals.

- (3a) Zur Abmilderung von im Zuge der Sars-Cov2-Pandemie aufgetretenen Liquiditätsengpässen, erhalten in den Quartalen 1/20 bis 4/20 diejenigen Praxen einen rückzahlbaren Honorarvorschuss, deren Vergütungsanspruch für Leistungen aus den BEMA-Teilen 1 bis 4 niedriger ist als 90 vom Hundert des entsprechenden Vergütungsanspruches im Vorjahresquartal. Der Honorarvorschuss wird nur auf Antrag und zusätzlich zu bestehenden Vergütungsansprüchen gewährt. Die Summe von Honorarvorschuss und Vergütungen nach den BEMA-Teilen 1 bis 4 darf insgesamt 90 vom Hundert der entsprechenden Vergütungsansprüche des Vorjahresquartals nicht übersteigen. Für Praxen, die im Vorjahresquartal keine Vergütungsansprüche erworben haben, setzt der Vorstand einen Honorarvorschuss nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der je Behandler durchschnittlich im Vorjahresquartal erzielten Vergütungsansprüche fest.
- (4) Bei Zahnärzten, die neu an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, werden Vorauszahlungen auf der Grundlage der monatlich zu meldenden behandelten Fälle geleistet, bis Praxiswerte vorliegen.
- (5) Erhält der Vorstand der KZVS Kenntnis davon, dass die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit eines Zahnarztes bevorsteht, kann er die Abschlagszahlungen aussetzen, damit Überzahlungen vermieden werden.
- (6) Zahlungen der KZVS für ZE-, PAR- und KBR-Leistungen eines Monats werden jeweils am 10. des übernächsten Monats ausgeführt. Hiervon abweichend wird die Zahlung der KZVS für ZE-, PAR- und KBR-Leistungen im Januar 2023 am 20.01.2023 ausgeführt.
- (7) Der Zahnarzt erhält für jedes Quartal zum Zeitpunkt der Restzahlung einen Auszug über sein Abrechnungskonto (Vierteljahresabrechnung). Hierauf enthalten sind insbesondere sämtliche in dem betreffenden Quartal erhaltenen Honorarvorschüsse, Honorarzahlungen, Honorarberichtigungen, festgestellte Ansprüche auf Schadenersatz oder aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung, vorgenommene Kürzungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Degression und der Folgen der Budgetierung, die von der KZVS erhobenen Beiträge und die in Rechnung gestellten Kosten für erhöhten Verwaltungsaufwand sowie sonstige Abzüge.

§ 7 Beiträge

Die KZV Saarland erhebt zur Durchführung Ihrer Aufgaben Beiträge von den Zahnärzten. Die Vertreterversammlung beschließt die Art der Beiträge und setzt die Höhe jeweils mit dem Haushaltsplan fest. Die Beiträge werden mit der Vierteljahresabrechnung (§ 6 Abs. 7) in Abzug gebracht.

§ 8 Aufrechnung, Abtretung, Pfändung und Einbehalte

- (1) Besteht gegen einen Zahnarzt eine fällige Forderung der KZVS oder von Einrichtungen, deren geschäftsmäßige Verwaltung der KZVS obliegt (z.B. Kosten im Disziplinarverfahren, im Prothetik-Einigungsausschuss-Verfahren, für Gutachten und Nachuntersuchungen und im Zulassungsverfahren), wird diese mit dessen Zahlungsansprüchen aufgerechnet. Einer besonderen Erklärung hierzu bedarf es nicht.
- (2) Rückforderungen aus Honorarberichtigungsbescheiden oder aus Beschlüssen der Prüfungseinrichtungen werden nach Abschluss des jeweiligen Vorverfahrens aufgerechnet.
- (3) Der Zahnarzt kann Zahlungsansprüche gegen die KZVS nur einheitlich an einen Zessionar abtreten. Der Abtretungsvertrag bedarf der Schriftform. Die Abtretung wird der KZVS gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie ihr schriftlich angezeigt worden ist. Eine Rechtspflicht der KZVS, die Abtretung auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, besteht nicht. Durch Abtretungen und Pfändungen aller Art entstehende Verwaltungsmehrkosten können dem Zahnarzt gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (4) Zur Sicherung aller Ansprüche der KZVS gegen den Zahnarzt können durch den Vorstand der KZVS Einbehalte von fälligen Vergütungsansprüchen des Zahnarztes vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei
 - a) Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit,
 - b) dem Verdacht einer nicht gesetzmäßigen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z.B. ungeordneter Wegzug ins Ausland),
 - c) Gefahr des Entzuges oder der Ruhensanordnung der Zulassung oder der Ermächtigung,
 - d) dem Verdacht nicht wirtschaftlich erbrachter Leistungen in erheblichem Umfang,
 - e) dem begründeten Verdacht, dass ein Mitglied Fehlabrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beträge zurückgefordert werden können.

- (5) Der Vorstand hat das Sicherungsinteresse der KZVS und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes gegeneinander abzuwägen.
- (6) Dem Zahnarzt ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Abrechnungs- und Auszahlungsordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft.